

FACHDIENST

BESCHLUSSVORLAGE

Justiziariat

Geschäftszeichen  
0-11Datum  
14.08.2015**BV/2015/088**

Gremium	Beratungs-folge	Termin	Beschluss	TOP
Ausschuss für Jugend und Soziales	1	01.09.2015		
Planungsausschuss	2	01.09.2015		
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	3	03.09.2015		
Haupt- und Finanzausschuss	4	07.09.2015		
Rat	5	17.09.2015		

**Bürgerentscheid Feldstraße/Rudolf-Breitscheid-Straße**  
**hier: Standpunkt und Begründung des Rates der Stadt Wedel**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt als Standpunkt und Begründung des Rates zum Bürgerentscheid die Anlage zu dieser Vorlage.

Finanzielle Auswirkungen?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	FINANZIERUNG	
Gesamtkosten der Maßnahmen	Jährliche Folge- kosten/-lasten		Eigenanteil	Zuschüsse /Beiträge	
Ca. 55.000 €	EUR		EUR	EUR	
Veranschlagung im					Produkt
Ergebnisplan		Finanzplan (für Investitionen)			
2015 Betrag: EUR		2015 Betrag: EUR			
2016 Betrag: EUR		2016 Betrag: EUR			
2017 Betrag: EUR		2017 Betrag: EUR			
2018 Betrag: EUR		2018 Betrag: EUR			

Justiziariat

Gärke (409)

Leiter/innen mitwirkender  
Fachdienste  
Wleklinski (260)Mitwirkende/r  
Fachbereichsleiter/in  
Lieberknecht (330)

Bürgermeister/in

Schmidt (219)

# Fortsetzung der Beschlussvorlage Nr. **BV/2015/088**

## **Begründung:**

### **1. Ziel(e) der Maßnahme und Grundlage(n)/Indikator(en) für die Zielerreichung:**

Die Vorlage dient der Durchführung des Bürgerentscheides.

### **2. Darstellung des Sachverhalts:**

Das Innenministerium hat das Bürgerbegehren der Vertretungsberechtigten Herr Lüders, Herr Offergeld und Herr Dr. Steinmüller mit Verwaltungsakt vom 13.08.2015 für zulässig erklärt. Für den danach durchzuführenden Bürgerentscheid hat das Innenministerium die Abstimmungsfrage wie folgt festgelegt:

„Soll die Grünanlage Ecke Feldstraße/Rudolf-Breitscheid-Straße im Herzen von Wedel als eine der letzten öffentlichen Grünflächen im zentralen Stadtgebiet von Wedel ohne Bebauung für die Nutzung durch die Bürger und Anwohner erhalten bleiben?“

§ 16 g Abs. 6 S. 1 GO bestimmt für den Fall, dass ein Bürgerentscheid durchgeführt wird, dass die Stadt Wedel den Bürgerinnen und Bürgern die Standpunkte und Begründungen des Rates und der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens in gleichem Umfang schriftlich darlegen muss. Aus § 10 Abs. 2 S. 1 Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) ergibt sich, dass die Standpunkte und Begründungen des Rates und der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens den Bürgerinnen und Bürgern so darzulegen sind, dass sie die maßgeblichen Argumente in ihre Entscheidung einbeziehen können. Dabei gilt § 9 Abs. 1 S. 2 GKAVO sinngemäß, d.h. dass die freie und sachliche Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere durch beleidigende, polemische oder suggestive Formulierungen, nicht gefährdet werden darf.

Den Stimmberechtigten wird mit der Abstimmungsbefehl eine Information zugestellt, in der der Abstimmungsgegenstand sowie die Standpunkte und Begründungen des Rates und der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens in gleichem Umfang dargelegt werden (§ 16 g Abs. 6 S. 2 GO). Die Darlegung der Standpunkte und Begründungen in der Information kann zusammengefasst dargestellt werden; dabei ist darauf hinzuweisen, dass die vollständige Darlegung bei der Stadt Wedel zur Einsichtnahme ausliegt (§ 10 Abs. 2 S. 2 GKAVO).

Die dem Rat zur Entscheidung vorgelegte Entwurfssatzung des Standpunktes und der Begründung des Rates ist in diesem Umfang erforderlich, um den Bürgerinnen und Bürgern zur Wahrung ihrer Bürgerrechte den Standpunkt und die Begründung des Rates umfassend darzulegen. Die Entwurfssatzung orientiert sich an der Abstimmungsfrage, den gefassten Beschlüssen und den zurzeit bekannten Begründungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens, die sich auf der Homepage „grünanlage-wedel-feldstraße.de“ finden.

Die vom Rat beschlossene Fassung wird der Abstimmungsbefehl beigelegt.

### **3. Stellungnahme der Verwaltung:**

Zur Durchführung des Bürgerentscheides muss die Stadt Wedel den Bürgerinnen und Bürgern den Standpunkt und die Begründung des Rates schriftlich darlegen.

### **4. Entscheidungsalternativen und Konsequenzen:**

Bei Durchführung des Bürgerentscheides gibt es keine Alternative.

Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Rat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren

# Fortsetzung der Beschlussvorlage Nr. **BV/2015/088**

verlangten Maßnahmen in unveränderter Form oder in einer Form beschließt, die von den benannten Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens gebilligt wird.

## 5. Darstellung der Kosten und Folgekosten:

Insgesamt kostet die Durchführung des Bürgerentscheides ca. 55.000 €; davon entfallen ca. 25.000 € auf Sachkosten und ca. 30.000 € auf Personalkosten.

## 6. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Die Vorlage ist öffentlich.

## Anlagen

Entwurf Standpunkt und Begründung des Rates zum Bürgerentscheid